



# Baulohn **2016**



**BAULOHN****Baulohn reicht weit über den typischen Lohn hinaus!**

Setzt ein Betrieb über die Hälfte der Arbeitszeit für „baugewerbliche Tätigkeiten“ ein, ist er verpflichtet, Beiträge an die SOKA zu leisten. Der Begriff „baugewerblich“ ist sehr weit gefasst: 42 Kategorien wie Bohr-, Maurer- und Gipserarbeiten, aber auch Fertigbauarbeiten sind im Tarifvertrag aufgelistet.

**BAUGEWERBLICHE TÄTIGKEITEN**

1. Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit;
2. Aptierungs- und Drainierungsarbeiten, wie das Entwässern von Grundstücken und urbar zu machenden Bodenflächen einschließlich der Grabenräumungs- und Faschinierungsarbeiten, des Verlegens von Drainagerohrleitungen sowie des Herstellens von Vorflut- und Schleusenanlagen;
3. Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken und Bauwerksteilen (z. B. Entfernen, Verfestigen, Beschichten von Asbestprodukten);
4. Bautrocknungsarbeiten, d.h. Arbeiten, die unter Einwirkung auf das Gefüge des Mauerwerks der Entfeuchtung dienen, auch unter Verwendung von Kunststoffen oder chemischen Mitteln sowie durch Einbau von Kondensatoren;
5. Beton- und Stahlbetonarbeiten einschließlich Betonschutz- und Betonsanierungsarbeiten sowie Armierungsarbeiten;
6. Bohrarbeiten;
7. Brunnenbauarbeiten;
8. chemische Bodenverfestigungen;
9. Dämm- (Isolier-) Arbeiten (z.B. Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten) einschließlich Anbringung von Unterkonstruktionen;
10. Erdbewegungsarbeiten (Wegebau-, Meliorations-, Landgewinnungs-, Deichbauarbeiten, Wildbach- und Lawinerverbau, Sportanlagenbau sowie Errichtung von Schallschutzwällen und Seitenbefestigungen an Verkehrswegen);
11. Estricharbeiten (unter Verwendung von Zement, Asphalt, Anhydrit, Magnesit, Gips, Kunststoffen oder ähnlichen Stoffen);
12. Fassadenbauarbeiten;
13. Fertigbauarbeiten: Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken; ferner das Herstellen von Fertigbauteilen, wenn diese zum überwiegenden Teil durch den Betrieb, einen anderen Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der gewählten Rechtsform - durch den Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters zusammengefügt oder eingebaut werden;
14. Feuerungs- und Ofenbauarbeiten;
15. Fliesen-, Platten- und Mosaik-Ansetz- und Verlegearbeiten;

16. Fugarbeiten an Bauwerken, insbesondere Verfugung von Verblendmauerwerk und von Anschlüssen zwischen Einbauteilen und Mauerwerk sowie dauerelastische und dauerplastische Verfugungen aller Art;
17. Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen;
18. Gleisbauarbeiten;
19. Herstellen von nicht lagerfähigen Baustoffen, wie Beton- und Mörtelmischungen (Transportbeton und Fertigmörtel), wenn mit dem überwiegenden Teil der hergestellten Baustoffe die Baustellen des herstellenden Betriebes, eines anderen Betriebes desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der gewählten Rechtsform - die Baustellen des Betriebes mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt werden;
20. Hochbauarbeiten;
21. Holzschutzarbeiten an Bauteilen;
22. Kanalbau- (Sielbau-) Arbeiten;
23. Maurerarbeiten;
24. Rammarbeiten;
25. Rohrleitungsbau-, Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungstiefbauarbeiten und Bodendurchpressungen;
26. Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten;
27. Schalungsarbeiten;
28. Schornsteinbauarbeiten;
29. Spreng-, Abbruch- und Entrümmerungsarbeiten;
30. Stahlbiege- und -flechtarbeiten, soweit sie zur Erbringung anderer baulicher Leistungen des Betriebes ausgeführt werden;
31. Stakerarbeiten;
32. Straßenbauarbeiten (Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Fahrbahnmarkierungsarbeiten, ferner Herstellen und Aufbereiten des Mischgutes, sofern mit dem überwiegenden Teil des Mischgutes der Betrieb, ein anderer Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der gewählten Rechtsform - der Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt wird) sowie Pflasterarbeiten aller Art;
33. Straßenwalzarbeiten;
34. Stuck-, Putz, Gips- und Rabetarbeiten, einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
35. Terrazzoarbeiten;
36. Tiefbauarbeiten;
37. Trocken- und Montagebauarbeiten (z. B. Wand- und Deckeneinbau bzw. -verkleidungen, Montage von Baufertigteilen), einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;

38. Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen;
39. Vermieten von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, wenn die Baumaschinen mit Bedienungspersonal zur Erbringung baulicher Leistungen eingesetzt werden;
40. Wärmedämmverbundsystemarbeiten;
41. Wasserwerksbauarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Wasserbauarbeiten (z. B. Wasserstraßenbau, Wasserbeckenbau, Schleusenanlagenbau);
42. Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmergewerbes ausgeführt werden.

Neben den hier aufgeführten Unternehmen, gehören aber auch diejenigen dazu, die sich ergänzend zu einer sonstigen Aufgabenstellung mit den sogenannten Baulohnbestandteilen befassen. Ob eine Firma ein Bauunternehmen nach der Definition der SOKA-BAU ist, ist nicht immer leicht zu beantworten. Von dieser Antwort jedoch hängt ab, ob ein Unternehmen SOKA-pflichtig ist oder nicht. Grundsätzlich ist zu beachten, dass immer die Arbeitszeit der Mitarbeiter in den jeweiligen Gewerken dafür entscheidend ist.

Eindeutige Hilfestellungen geben hier die folgenden Tarifverträge:

- BRTV (Bundesrahmentarifvertrag Bau)
- VTV (Verfahrenstarifvertrag / Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe)

In diesen Verträgen ist geregelt, wer in deren Geltungsbereiche fällt. Sollte dennoch Unsicherheit bestehen, so kann unter Angabe einer Unternehmensbeschreibung bei der SOKA-BAU individuell angefragt werden.

## WAS GENAU IST DIE SOKA?

SOKA-BAU (Sozialkassen der Bauwirtschaft) ist die gemeinsame Dachmarke der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) und der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (ZVK). Sie wurde im Jahr 2001 im Rahmen des arbeitnehmerbezogenen Meldeverfahrens eingeführt. Die ULAK und die ZVK sind gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft.

## KOSTEN DER SOKA

Beiträge SOKA:

- Bundesländer West: 20,4% (Urlaub 14,5%, Berufsbildung 2,1%, Zusatzversorgung 3,8%).
- Bundesländer Ost: 17,2% (Urlaub 14,5%, Berufsbildung 2,1%, Zusatzversorgung 0,6%)
- Angestellte fix 79,50 EUR monatlich pauschal Bundesländer West und 25 EUR Bundesländer Ost

Beitragspflichtig sind:

- Büromitarbeiter
- Poliere
- Technische Zeichner
- Schachtmeister

Nicht zu berücksichtigen sind:

- Geringfügig/kurzfristig angestellte Mitarbeiter
- Betriebsinhaber
- Leitende Angestellte
- Auszubildende, Umschüler, echte Praktikanten
- Mitarbeiter in Elternzeit

Winterbeschäftigungsumlage 2,0% vom Bruttolohn: 1,2% AG, 0,8% AN

**LEISTUNGEN DER SOKA**
**Urlaubsgeld**

Da gewerbliche Mitarbeiter nur Lohn erhalten, wenn sie auch arbeiten, ist das Urlaubsgeld in der Bauwirtschaft mehr als ein Bonus vom Arbeitgeber. Das Urlaubsgeld ist der Lohn während der Urlaubszeit. Aufgrund der hohen Fluktuation sowie der Insolvenzen in der Bauwirtschaft wäre das Urlaubsgeld im Fall eines Arbeitgeberwechsels oder der Insolvenz eines Arbeitgebers für den Arbeitnehmer verloren. Um dies auszuschließen, verwaltet die Urlaubskasse das Geld treuhänderisch. Die Bauunternehmen melden und zahlen monatlich das den gewerblichen Mitarbeitern zustehende Urlaubsgeld an die Urlaubskasse und diese zahlt an den Bauunternehmer zurück, wenn der gewerbliche Mitarbeiter seinen Urlaub genommen hat.

Seit dem 1. Juli 2013 gibt es die neue Mindesturlaubsvergütung: diese regelt, dass auch in Zeiten, in denen kein Bruttoentgelt entsteht, z. B. durch Krankheit oder Kurzarbeit, ein Anspruch auf Urlaubsgeld besteht.

**Einhaltung der Mindestlöhne**

Häufig gelten im Baugewerbe Mindestlöhne, die allgemeinverbindlich erklärt wurden. Hier gilt Vorsicht bei der Unterscheidung in Ost- und Westlöhne. Maßgeblich ist nicht der Standort des einsetzenden Unternehmens, sondern der Ort, an dem der Mitarbeiter tätig wird. Mitarbeiter, deren Arbeitgeber also im Osten Deutschlands den Unternehmenssitz haben und die im Westen eingesetzt werden, müssen für diese Einsätze auch ein Mindestentgelt nach den Bestimmungen im Westen erhalten.

**Mindestlöhne im Baugewerbe**

Aufgrund des Tarifvertrags im Baugewerbe gelten folgende Mindestlöhne:

Zeitraum	Lohngruppe	West/EUR	Berlin/EUR	Ost/EUR
01.01.2013 bis 31.12.2013	LG 1	11,05	11,05	10,25
	LG 2	13,70	13,55	10,25
01.01.2014 bis 31.12.2014	LG 1	11,10	11,10	10,50
	LG 2	13,95	13,80	10,50
01.01.2015 bis 31.12.2015	LG 1	11,15	11,15	10,75
	LG 2	14,20	14,05	10,75
01.01.2016 bis 31.12.2016	LG 1	11,25	11,25	11,05
	LG 2	14,45	14,30	11,05
ab 01.01.2017	LG 1	11,30	11,30	11,30
	LG 2	14,70	14,55	11,30

Hinweis: Diese Mindestlöhne dürfen auch nicht durch Entgeltumwandlungen unterschritten werden.

**Tarifliche Altersversorgung im Baulohn**

Die Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft haben die zusätzliche Altersversorgung in der Bauwirtschaft neu geregelt. Mit der Tarifrrente Bau als Bestandteil des neuen allgemeinverbindlichen Tarifvertrags über eine zusätzliche Altersversicherung im Baugewerbe (TV TZA) wird ab dem 01.01.2016 das seit 1957 bestehende, überwiegend umlagefinanzierte System der Rentenbeihilfe weiterentwickelt und nach und nach ersetzt.

Erstmals werden damit auch die Beschäftigten in den neuen Bundesländern und die Auszubildenden in die Altersversorgung einbezogen.

Die Beiträge werden wie bisher bei den gewerblichen Arbeitnehmern als Prozentsatz der Brutto Lohnsumme, bei den Angestellten in einem Festbeitrag gezahlt. D. h. 3,8 % des monatlichen Bruttoentgeltes fließen auch weiterhin in die betriebliche Altersversorgung.

Von der Tariffrente Bau erfasst werden ab dem 01.01.2016:

- alle Beschäftigten in den alten Bundesländern, die am 31.12.2015 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten
- alle Beschäftigten, die nach diesem Stichtag erstmals in das Baugewerbe eintreten
- alle Beschäftigten in Betrieben mit Sitz in den neuen Bundesländern
- alle Auszubildenden

Wichtig: Für Arbeitnehmer, die vor dem 01.01.2016 schon im Baugewerbe tätig waren und das 50. Lebensjahr zum Stichtag vollendet hatten, gilt die bisherige Rentenbeihilfe weiter. Mehr noch: bei der Prüfung der Rentenansprüche wird ein Günstigkeitsvergleich durchgeführt und der Arbeitnehmer erhält mindestens die Leistung, die ihm bei Fortbestand des Altsystems zugestanden hätte.

Zudem kann jeder Mitarbeiter in die Baurente *ZukunftPlus* einzahlen.

Für jeden Euro, den Arbeitnehmer einzahlen und damit aus ihrem Bruttoeinkommen in eine Altersvorsorgeleistung umwandeln, spart der Arbeitgeber Lohnnebenkosten, da diese Beiträge bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze, also 2015 bis zu 2.904 EUR und 2016 bis zu 2.976 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben. Der Arbeitnehmer hat aber den größten Effekt, da die Einzahlung wie erwähnt brutto für netto erfolgt.

Praxisinweis: Die bereits gezahlten 3,8 % aus der tariflichen Altersvorsorge sind von dem Gesamtbetrag in Abzug zu bringen.

### Ausbildungsvergütung

Ausbildungsart	Bundesländer West ab 01.06.2015/EUR				Bundesländer Ost ab 01.06.2015/EUR			
	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr	4. Ausbildungsjahr	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr	4. Ausbildungsjahr
gewerblich	708,00	1.088,00	1.374,00	1.544,00	629,00	864,00	1.091,00	1.226,00
technisch/kaufmännisch	703,00	966,00	1.263,00		622,00	769,00	1.005,00	
feuerungstechnisch	708,00	1.131,00	1.478,00		629,00	899,00	1.178,00	

**Hinweis:** Azubis müssen vier Monate vor Ausbildungsende informiert werden, wenn sie **NICHT** übernommen werden.

### Ausbildungsförderung

Ausbildungsvergütungen für Azubis gewerblicher/technischer und kaufmännischer Natur werden gefördert. In den Erstattungsbeträgen ist auch die Erstattung der Urlaubskosten für gewerbliche Auszubildende enthalten sowie Fahrt- und Reisekosten.

### Die SOKA erstattet wie folgt

- Ausbildungsvergütungen + 20 % für die sozialen Nebenkosten:
  - für gewerbliche Azubis im 1. Lehrjahr für 10 Monate, im 2. Lehrjahr für 6 Monate und im 3. Lehrjahr für 1 Monat. Bei gewerblichen Azubis mit Berufsgrundbildungsjahr etc. werden die Vergütungen im gleichen zeitlichen Umfang, aber beginnend erst ab dem 2. Lehrjahr umgesetzt, d.h. im 2. Lehrjahr für 10 Monate und im 3. Lehrjahr für 6 Monate.
  - für kaufmännische/technische Azubis im 1. Lehrjahr für 10 Monate, im 2. Lehrjahr für 4 Monate.
- Ausbildungskosten für die Besuche der überbetrieblichen Ausbildungsstätten
- Fahrtkosten zur überbetrieblichen Ausbildungsstätte (nicht zur Berufsschule)